

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Steinfurt
Az.: 67/3-566.0027/24/1.6.2

Steinfurt, den 04.10.2024

Die REWIG GmbH & Co.KG betreibt eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-115 in 48565 Steinfurt in der Gemarkung Borghorst, Flur 49, Flurstück 4. Der Errichtung und Betrieb dieser Anlage liegt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 29.06.2016 (Az.: 566.0031/15/1.6.2) zu Grunde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Mit Antrag vom 02.09.2024 (Az.: 67/3-566.0027/24/1.6.2) wurde von der REWIG GmbH & Co.KG gem. § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der o.g. WEA beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst die Änderung der Schalleingangsdaten für die WEA. Für dieses Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird nachfolgend aufgeführt:

Beim Änderungsvorhaben handelt es sich ausschließlich um eine betriebliche Änderung durch die Änderung der Schalleingangsdaten. Im Konkreten ist geplant, die genehmigte Betriebsweise durch die Betriebsweise aus einer vorgenommenen Direktvermessung zu ersetzen. Der Standort der WEA befindet sich im Außenbereich der Stadt Steinfurt und wird nicht verändert. Das Änderungsvorhaben betrifft die Schallimmissionen der WEA, womit eine Betroffenheit für das Schutzgut Mensch gegeben sein könnte. Den Antragsunterlagen liegt eine Schalltechnische Stellungnahme (NE-B-130085) der noxt! engineering GmbH vom 09. September 2024 bei. In dieser werden die genehmigten Teilpegel den berechneten Teilpegeln anhand der Direktvermessung gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung ergibt, dass die Teilpegel unter Berücksichtigung der Direktvermessung an sämtlichen Immissionspunkten unterschritten werden oder gleichbleiben. Hieraus ist abzuleiten, dass durch den Ansatz der Direktvermes-

sung für die umliegenden Anwohner schalltechnisch keine Nachteile entstehen. Infolgedessen sind erhebliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Im Auftrag

gez.

Marcel Schwarte